

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 2, 11 EKrG

Zwischen der
DB Netz AG
Regionalbereich West
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und dem

Kreis Warendorf

Der Landrat
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt –

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die geplante neue Straße (K50n) von Telgte-Süd nach Telgte-Ost wird die vorhandene Eisenbahnstrecke (Nr. 2013) von Münster nach Rheda-Wiedenbrück in Bahn-km 12,375 kreuzen.
- (2) Die neue Kreuzung wird als Bahnübergang hergestellt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 EKrG ist nicht erforderlich da es sich um eine Verschiebung eines vorhandenen Bahnübergangs von Bahn-km 12,175 nach Bahn-km 12,375 handelt (siehe Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums vom 04.01.2005 als Anlage 5) . Bei der Verschiebung handelt es sich nicht um eine Maßnahme nach §§ 3, 13 EKrG.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und der Kreis Warendorf als Baulastträger der Straße.
- (4) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Herstellung einer neuen Kreuzung im Sinne der §§ 2, 11 Abs. 1 Satz 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

- a) Der in Bahn-km 12,375 zu errichtende Bahnübergang wird durch eine Lichtzeichenanlage (gelb/rot) mit Halbschranken und Fußwegschranken gesichert.
- b) Die Lichtzeichenanlage des Bahnübergangs und die VS-Anlage des Straßenknotens werden abhängig geschaltet (BÜSTRA).
- c) Die Signalgeber der VS-Anlage werden durch Notsignalisierung der BÜ-Sicherungsanlage gedoppelt.
- d) Der Fuß- und Radweg wird durch gegenüberliegende Lichtzeichen und separate Fußwegschranken gesichert.
- e) Zur Abwicklung des Verkehrs im Knotenpunkt K50/K50n wird eine Lichtsignalanlage (grün/gelb/rot) errichtet.
- f) Auf der „Warendorfer Straße“ (K 50) werden Links- und Rechtsabbiegespuren geschaffen. Die Fahrbahn ist hierzu im Bereich des zukünftigen Knotenpunkts auf nördlicher Seite aufzuweiten und der dort verlaufende Fuß- und Radweg ist straßenbegleitend zu verlegen.
- h) Die Fahrstreifen der K 50n werden im Einmündungsbereich durch eine Mittellinsel getrennt. Diese erstreckt sich über den BÜ-Bereich hinaus.
- i) Der straßenbegleitende Fuß- und Radweg der geplanten K 50n wird im Knotenbereich in westlicher Richtung verschwenkt und ebenfalls im Winkel von 90° über das Gleis geführt.
- j) Mittels einer Straßenquerung in Quadrant II wird der Weg an den Fuß- und Radweg der „Warendorfer Straße“ angeschlossen.
- k) Als Orientierungshilfe für Blinde und Sehbehinderte werden Aufmerksamkeits- und Richtungsfelder als Bodenindikatoren gemäß DIN 32 984 eingebaut.
- l) Um Fußgänger und Radfahrer zu einem schnelleren Räumen des BÜ zu veranlassen, wird der Bahnübergang mit einer Fußgängerakustik ausgestattet.

(2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

- a) Der öffentliche Bahnübergang in Bahn-km 12,175 wird aufgelassen. Die vorhandenen Strailplatten werden entnommen und die vorhandene Zufahrt wird bis zur Grenze des DB Geländes zurück gebaut.
- b) Die benachbarten privaten Bahnübergänge in Bahn-km 12,453, 12,744 und 12,839 werden aufgelassen. Die vorhandenen Strail - Platten werden entnommen und die vorhandenen Zufahrten werden bis zur Grenze des DB Geländes zurück gebaut.
- c) Um die Grundstückserschließung der privaten Bahnübergänge in Bahn-km 12,453, 12,744 und 12,893 zu gewährleisten, werden rückwärtig der Flurstücke vorhandene Wirtschaftswege durch den Ausbau vorhandener unbefestigter Gras- und Schotterstrecken zu befestigten Wirtschaftswegen ertüchtigt. Die zu ertüchtigenden Wirtschaftswege erhalten einen einbahnigen Querschnitt mit einer Kronenbreite von 5,5 m. Die Zufahrten zu den Privatgrundstücken werden in einer Kronenbreite von 3,5 m ausgeführt.

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:
- Anlage 1: Erläuterungsbericht
 - Anlage 2: Kostenzusammenstellung
 - Anlage 3: Übersichtsplan
 - Anlage 4: Lageplan BÜSTRA
 - Anlage 5: Stellungnahme des Bundesverkehrsministeriums vom 04.01.2005

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

- (1) Für die Maßnahme ist ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt worden. (Plangenehmigung des Eisenbahnbundesamtes vom 18.04.2017 Aktenzeichen 641pa/003-2016#039).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs.1 und Abs. 2 a) und b) genannten, der Straßenbaulastträger plant und führt die in § 2 Abs. 2 c) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist im Jahr 2018 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger und der DB Netz AG 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf dem vorhandenen Verkehrsweg wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).

- (2) Der jeweils Baudurchführende wird 1 Woche vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: DB-REF.
- (4) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2 Ausfertigungen.
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt: „dxf“

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 11 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach Anlage 2 voraussichtlich ca. 1.868.590,12 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.
Sie sind in Höhe von voraussichtlich 1.671.117,39 EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 11 Abs. 1 EKrG vom Straßenbaulastträger getragen.
- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).
Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5-07/1220977 vom 10.06.2010).
Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in

Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert mit RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016).

- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse. (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005)
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (10) Die nicht kreuzungsbedingten Kosten, in Höhe von voraussichtlich **197.472,73 EUR** trägt die DB Netz AG. Die Kostentragung für die Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 c) ergibt sich aus einer entsprechenden Absprache mit den Nutzern der privaten Bahnübergänge in Bahn-km 12,453, 12,744 und 12,839.
- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung und werden gemäß vorstehender Zuordnung auf den Straßenbaulastträger und die DB Netz AG aufgeteilt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 1 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die DB Netz AG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

- (3) Der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

§ 9 Erhaltung der Kreuzungsanlage und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG die Bahnanlage und die BüStra
 - b) der Straßenbaulastträger die Fuß- / Radwege und die Fahrbahn der K 50 / K 50 n
- (2) Die Beleuchtung und/oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z.B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und/oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören/gehört zu den Straßenanlagen.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.
- (5) Beide Parteien verzichten einvernehmlich auf eine Ablöse der zukünftigen Erhaltungs- und Betriebskosten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 EKrG.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG/der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger/der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnenwässerung/die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem/den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

Münster, den

Münster, den

DB Netz AG

DB Netz AG

Feilhaber

Honscha

Warendorf, den

Warendorf, den

Kreis Warendorf

Kreis Warendorf

Landrat Dr. Gericke

Rehers
(Itd. Kreisbaudirektor)

[Namen in Druckschrift wiederholen]